

Mitteilung des Senats vom 3. Februar 2022

Erste Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung die erste Verordnung zur Änderung der 30. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Die 1. Änderung der 30. Coronaverordnung soll nach Möglichkeit bereits am Freitag, 4. Februar 2022 in Kraft treten, um kurzfristig mit den vorgeschlagenen Änderungen die Kontaktpersonenquarantäne für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagepflege aufzuheben.

Der Text der Verordnung mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Erste Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 1. Februar 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Dreißigste Coronaverordnung vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2a Satz 2 werden nach dem Wort: „Schüler“ die Wörter „im Rahmen des Schulbesuchs“ eingefügt.
2. Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt Ausnahmen von Absatz 1, 2 oder 3 zulassen, sofern zwingende Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.“

3. § 15 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson informiert Personen und bei Minderjährigen auch deren Sorgeberechtigte umgehend, wenn sie sich mit einer infizierten Person im Sinne des § 19 Absatz 1 über einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten in der Tageseinrichtung oder bei der Tagespflege in einem Raum befunden haben. Ab dem letztmaligen Kontakt mit der infizierten Person wird den Personen nach Satz 1 für fünf Betreuungstage abweichend von Absatz 6 Satz 1 und 2 untersagt, die Tageseinrichtung oder Tagespflege ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses zu betreten, sofern nicht nach Absatz 6 Satz 2 unmittelbar nach dem Betreten der Tageseinrichtung oder der Tagespflege ein Schnelltest nach mit negativem Testergebnis durchgeführt wird. Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt. Personen nach Satz 1 gelten nicht automatisch als Kontaktperson nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 oder 2. Davon unberührt bleiben Anordnungen der zuständigen Gesundheitsämter. Satz 2 gilt nicht für geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder für

genese Personen im Sinne des § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Erreicht die Anzahl der Meldungen von infizierten Personen nach § 19 Absatz 1 in einer Betreuungsgruppe ein Fünftel der Gruppengröße, wird die Betreuung für diese Betreuungsgruppe in der Tageseinrichtung oder der Tagespflege für fünf Betreuungstage ausgesetzt.“

4. § 16 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In weiterführenden Schulen gilt für die Personen nach Satz 1 in diesem Zeitraum unabhängig von einer Pflicht nach Absatz 5 Satz 1 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts, in Mensen sowie in Büro- und Arbeitsräumen.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „PCR-Test“ die Worte „oder PoC-Antigentest“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einer Person, die nach eigener Kenntnis oder nach Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamtes

1. mit einer infizierten Person engen Kontakt (zum Beispiel mindestens 10 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 1,5 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte, ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 getragen zu haben oder
2. sich unabhängig vom Abstand mit einer infizierten Person für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten in einer relativ beengten Raumsituation mit schlechter Lüftung befunden hat (eine ausreichende Lüftung liegt vor, soweit raumbezogene arbeitsmedizinische Vorgaben oder die aktuelle Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ umgesetzt werden), auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 getragen wurde

(Kontaktperson), wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labordiagnostischen Bestätigung der Infizierung der infizierten Person für einen Zeitraum von zehn Tagen seit dem letztmaligen engen Kontakt nach Nummer 1 oder dem letztmaligen gemeinsamen Aufenthalt in einer relativ beengten Raumsituation nach Nummer 2 untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, zu verlassen oder in dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, soweit das zuständige Gesundheitsamt nicht seine Zustimmung zu einem abweichenden Verhalten erteilt (Quarantäne). Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder einem Balkon ist gestattet. Leben die infizierte Person und die Kontaktperson in einem gemeinsamen Haushalt und bestanden bei der infizierten Person bereits vor der Testung Symptome, besteht die Absonderungspflicht nach Satz 1 für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Symptombeginn.“

d) Absatz 6 Satz 2 bis 6 wird gestrichen.

- e) In Absatz 7 werden die Wörter „oder eines Kontakts innerhalb derselben Kohorte nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Februar 2022

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Begründung der Ersten Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Achte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Allgemeines

Anfang Dezember 2021 ist die Omikron-Variante erstmalig in Bremen detektiert worden. Seitdem ist ein starker Anstieg der Neuinfektionszahlen aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikron-Variante zu verzeichnen. Infolge dessen ist in den nächsten Wochen mit einer deutlichen Erhöhung von Fällen zu rechnen, in denen sich infizierte oder Kontaktpersonen absondern müssen. Zum einen soll auch der Infektionsschutz in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet werden, insbesondere da es sich dort ganz überwiegend um Kinder handelt, die aufgrund ihres Alters nicht geimpft werden können. Zum anderen soll verhindert werden, dass Kinder im Kindergartenalter für eine lange Zeit in häuslicher Quarantäne verbleiben müssen, und dadurch deutliche Einschränkungen erfahren. Daher ist die Coronaverordnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen zu ändern.

Darüber hinaus ist in Bezug auf die Veranstaltungen zu berücksichtigen, dass die Infektionszahlen zwar sehr hoch sind, aufgrund der ebenfalls hohen Impfquote in der Freien Hansestadt Bremen die Hospitalisierungsinzidenz – insbesondere in Bezug auf Intensivbetten – eher als gering einzuschätzen ist. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1

Grundsätzlich sind in § 7 der Coronaverordnung personelle Obergrenzen in Bezug auf Veranstaltungen abhängig vom Infektionsgeschehen und insbesondere von den Hospitalisierungsinzidenzen geregelt. Eine strikte Anwendung der Obergrenzen ohne die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen ist jedoch nicht verhältnismäßig. Daher ist durch Absatz 3a die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung zu schaffen, nach der die Erteilung einer Ausnahme im Ermessen der zuständigen Behörden liegt. Bei der Ausübung des Ermessens ist das aktuelle Infektionsgeschehen einzubeziehen.

Mit den anliegend vorgeschlagenen Änderungen soll die Kontaktpersonenquarantäne für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagepflege aufgehoben werden. Für den Fall eines Ausbruchsgeschehens - wenn 1/5 der Kinder innerhalb einer Betreuungsgruppe wegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Quarantäne sind - ist die Einstellung der Betreuung in der Gruppe für fünf Tage vorgesehen.

Daneben sind noch kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden, deren Erfordernis sich nach der letzten Neufassung ergeben hat.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.